

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (REV 09/2005)

I. GELTUNG

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk und Werklieferungsverträgen, insbesondere der Lieferung von Akkus und Batterien, Akku-Packs, Batterie-Gürtel, Unterwasserleuchten und Stativ-, Schulterstützen, Zubehör für Film und Video, Kunststoffteile, elektronische Bauteile, Komponenten und Sonderanfertigungen.
- Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen.
- Mit Erteilung des Auftrages, bzw. mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferung gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend.
- Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten, und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, jedoch für uns unverbindlich.

II. PREISE

- Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Wenn die in der Preisliste angegebenen Preise mit Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, sind die Preise inklusive Mehrwertsteuer.
- Ändern sich die Preise später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss, Angaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen Sie neu, sind wir in entsprechendem Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn auf Grund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, welche die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen 10 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren.

III. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

- Die Zahlung hat ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehr trägt der Käufer. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb 14 Tagen netto. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenschulden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug verrechnen wir Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, soweit wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit und Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Käufer leistet ausreichend Sicherheit.
- Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN, LIEFERFRISTEN, LIEFERTERMINEN

- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
- Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Bezeichnung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzählungen.
- Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinem Beauftragten hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrags vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
Wird die Ware von Neukunden oder Kunden, die nur gelegentlich als Käufer auftreten abgeholt und ins Ausland verbracht, muss der Umsatzsteuerbetrag bezahlt werden. Nach Vorlage des Ausfuhrnachweises erhält der Kunde den als Sicherheit geleisteten Umsatzsteuerbetrag zurück.
- Lieferungen in Länder innerhalb der EU (außer nach Deutschland) werden nur dann ohne Mehrwertsteuer durchgeführt, wenn in der Bestellung eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer genannt worden ist.
- Für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Anündigung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird auf Grund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 3 Monate, so kann die Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
- Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug. Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös der Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten etc.) insgesamt um mehr als 20% v.H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. GÜTEN, MAßE UND GEWICHTE

- Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden EURO Normen. Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen, sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

VII. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG, VERPACKUNG, TEIL-, FORTLAUFENDE LIEFERUNG, ÜBER-/ UNTERLIEFERUNG

- Wir bestimmen Versandweg und -mittel, sowie Spedition und Frachtführer.
- Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Lager oder Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei franco- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Die Ware wird handelsüblich verpackt. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
- Wir sind zu Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten bezüglich Zahlung und Reklamationen als selbständige Lieferung.
- Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung in für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% der abgeschlossenen Bestellmenge sind zulässig.
- Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VIII. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nur nach folgenden Vorschriften Gewähr:
- Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Ware zum Zeitpunkt der Ablieferung, als mangelfrei. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzuzeigen.
 - Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
 - Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
Rückgängigmachung des Vertrages kann der Käufer nicht verlangen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist oder der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit eines von uns erbrachten Werkes nur unerheblich mindert.
 - Bei Akkus, Batterien erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf den normalen Verschleiß oder die Abnutzung. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert. Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Bedienungsanweisung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die unsachgemäße Lagerung, den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder Spannung sowie den Anschluss an ungeeignete Stromquellen oder nicht dafür freigegebene Geräte. Das Gleiche gilt für Mängel und Schäden, die auf Grund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den genannten Mangel sind.
 - Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
 - Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind – z. B. Sonderverkäufe, gebrauchte Geräte – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher mit denen er zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.
 - Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr, wie für die ursprüngliche Lieferung und Leistung.
 - Soweit sich nachstehend (Nr. 9 und 10) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsausfall und unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
 - Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.
 - Sofern wir eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. der Nr. 8 ausgeschlossen.
 - Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
 - Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich nach Abschnitt XIII.
 - Für eine Eignung der Ware für bestimmte Zwecke haften wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert ist. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und betreffen den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
 - Die Gewährleistung beträgt 12 Monate, wenn nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
 - Der Besteller muss Sachmängel uns gegenüber schriftlich rügen.

IX. KOMMISSIONSWARE, RÜCKGABE UND RÜCKLIEFERUNGEN

- Kommissionsware oder Ware, die zur Ansicht oder für Ausstellungs Zwecke von uns zur Verfügung gestellt wird, darf nur für den Zweck zum Ansehen, Vorführen oder zum Ausstellen verwendet werden. Die Ware ist dabei sorgfältig zu behandeln. Eine Benutzung der Geräte zur Erprobung oder unter Arbeitsbedingungen ist nicht gestattet. Schäden, die durch Zuwiderhandlung erfolgen sind vom Empfänger der Ware zu tragen.
- Kommt ein Verkauf durch Fernabsatzvertrag gem. §312b Absatz 1 BGB zustande, hat der Kunde ein Rückgaberecht gem. §356BGB. In diesem Fall muss die Rücksendung der Ware innerhalb von 8 Tagen erfolgen.
- Rücklieferungen an uns sind vom Kunden freizumachen, gegen Transportschaden zu versichern und auf günstigstem Wege vorzunehmen. Die Ware muss vom Kunden wieder so verpackt sein, dass kein Schaden an der Ware entstehen kann.
- Werden die Geräte beschädigt, defekt oder mit Gebrauchsspuren zurückgeliefert, so sind wir berechtigt, eine Rücknahme zu verweigern und die Ware zum vorgesehenen Preis zu berechnen.

X. BEHANDLUNG BEI ABNAHMEVERZUG / ZAHLUNGSVERZUG (NOTVERKAUF)

- Wir bestellte Ware gem. Artikel I. Absatz 1.) nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung abgenommen, bzw. wenn eine Auslieferung/Abnahme wegen Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit nicht erfolgen kann, so sind wir berechtigt, die Ware ohne vorherige Anündigung weiter zu veräußern. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, den Verkauf auch an ein Konkurrenzunternehmen des Auftraggebers vorzunehmen. Wird bestellte und gefertigte Ware nicht abgenommen und schlägt auch ein Notverkauf fehl, so sind wir berechtigt, die gefertigten Teile/Ware gem. Artikel XI. Absatz 2. auch dann zu entsorgen, wenn die Ware vom Auftraggeber bereits bezahlt worden ist und wenn eine Übergabe an den Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nicht möglich war.

XI. PRODUKTIONSUNTERLAGEN, WERKZEUGE, FORMEN, FILME, MATERIAL, DIGITALE DATEN

- Ein Überlassen und Lagern bei uns von Produktionsunterlagen, Werkzeugen, elektronisch gespeicherter Daten, Formen, Filme und Material, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber uns, bei Verlust oder Beschädigung, gilt grundsätzlich als ausgeschlossen.
- Wird innerhalb von 2 Jahren, seit der letzten Bestellung mit den dafür bestimmten Produktionsunterlagen, Werkzeugen, Formen, Material etc. keine Teile, Geräte oder Ware mehr gefertigt, bzw. wurde seitdem keine Bestellung mehr erteilt, können diese Produktionsunterlagen, Werkzeuge, Formen, Materialien von uns ohne weitere Anündigung entsorgt bzw. vernichtet werden.
Daraus entstehende Kosten trägt der Kunde. Es besteht für uns keine Aufbewahrungsverpflichtung.

XII. LAGERUNG VON DEFEKTEN GERÄTEN / VERSICHERUNGSSCHÄDEN

- Defekte Geräte die zur Begutachtung und Angebotsabgabe an uns geschickt wurden und nicht mehr zurückverlangt werden und die, insbesondere im Falle eines Versicherungsschadens, bei uns verbleiben, werden bei uns bis zu 3 Monate nach Angebotsabgabe aufbewahrt und können innerhalb dieses Zeitraumes zurückgefordert bzw. während der Geschäftszeit oder nach Vereinbarung bei uns besichtigt werden. Danach sind wir berechtigt die defekten Geräte oder Teile davon, ohne weitere Anündigung, zu entsorgen.

XIII. SCHADENSERSATZ UND VERJÄHRUNG

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VIII. Absatz 7. bis 9. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- Die Regelung gem. Nr. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsgrenzung gem. Ziffer VIII. Absatz 7. bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 BGB eingreift.

XIV. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist ab Werk.
- Gerichtsstand ist Pfaffenhofen a.d. Illm. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht.

AVC-AUDIOVISIONS- U. CINETECHNIK GMBH